

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 36.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 195.

Druck- und Verlagsanstalt der Sächsischen Zeitung für die Provinz Sachsen
Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen
Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen
Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen

Zweite Ausgabe

Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen
Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen
Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen
Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen

Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 97.
Telephon Nr. 155.

Wittwoch, 22. Januar 1902.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 2.
Telephon-Ring VIIa Nr. 11494.

Ein früheres Kapitel aus Englands Geschichte.

In England herrscht große Entrüstung über die öffentliche Äußerung, welche Chamberlain vom deutschen Reichsfürstentum für sich zu machen hat. Man stellt sich, als wenn die in der ganzen Welt, in Deutschland vielleicht in besonders hohem Grade verbreitete Entrüstung über Englands völkerrechtswidrigen Verhalten im Burenkrieg nur grundlose Seindelerei sei. Englands Politik, so wird behauptet, sei die in der dortigen Presse behauptet, sei stets eine legale gewesen, habe immer nur die Freiheit der Wässer im Auge gehabt.

Demgegenüber würde es genügen, auf die rücksichtslose Gewaltpolitik hinzuweisen, mit der sich England im vorigen Jahrhundert in den Besitz der damals holländischen Kapkolonie gesetzt hat, zu deren Behauptung es jetzt zu der von der ganzen zivilisierten Welt verurteilten grausamen Kriegführung gezwungen ist. Aber man kann noch weiter zurückgehen und wird finden, daß eine ähnliche Nützlichkeitspolitik unter Nichtachtung aller geschlossenen Verträge von England zu allen Zeiten geübt worden ist. Die Zeit der Stammeskriege zwischen England und Holland bietet dafür besonders lehrreiche Beispiele.

Im Jahre 1674 ward zwischen Holland und England der Friede zu Westminster geschlossen, während der Krieg der Niederlande mit Frankreich fortdauerte. England, welches damals die möglichsten Vorteile von seiner Neutralität bei diesen Kriegen ziehen wollte, bestand darauf, daß der neutralen Maage zwar das Recht zuekannt werde, den reisenden Handel zu betreiben, die Kontore aber den Kriegsmitteln zuzuführen; die Kontore wurden auf Wasser, Getreide und Bier beschränkt. Als aber im siebenjährigen Kriege die neutralen Holländer, getrieben auf diesen Vertrag, der durch den Frieden von 1713 überdies auf's Neue bestätigt war, an Frankreich Schiffsbauholz und nach den französischen Kolonien Lebensmittel lieferten, erklärten die Engländer den Handel mit Schiffsbauholz und nach den französischen Kolonien Lebensmittel für kontrebande und den ganzen Handel nach den französischen Kolonien für unerlaubt. Allein im Jahre 1756 nahmen und konfiszierten sie 56 holländische Kaufahrer, und im Jahre 1758 beklagten sich die holländischen Kaufleute in einer Petition beim Statthalter darüber, daß ihr Verlust an den von den Engländern geraubten Schiffen und Waaren schon 12 Millionen betrage.

Ganz derselbe Vorgang wiederholte sich, als im Jahre 1778 der Krieg zwischen England und Frankreich wegen des Reichthums ausbrach, von welchem letzteres den für ihre Unabhängigkeit kämpfenden Amerikanern Geleitschutz hatte. Genau wie 20 Jahre früher setzte sich England über alle Bestimmungen hinweg, ließ die neutralen holländischen Schiffe unternehmen, konfiszierte alle, welche nach Frankreich mit Holz beladen waren und verbot den Handel nach den französischen Kolonien.

Aus Anlaß dieser Gewaltpolitik Englands erschienen damals eine große Anzahl verschiedener Schriften, in der die allgemeine herrschende Entrüstung ihren Ausdruck fand. Sie scheinen Lord Pulteney nicht bekannt gewesen zu sein, als er fürzlich im Parlament erklärte, es gebe kein feineres Beispiel in der Geschichte, als der britische Name mit anderer Bezeichnung anzunehmen worden wäre, wie in heutiger Zeit. Wir wollen deshalb kein Gedächtnis etwas aufreizen. Unter jenen Schriften ist eine von besonderer Interesse, weil sie alsdann prophetisch die Stellung voraussetzt, die Englands Weltmachtspolitik den übrigen Nationen gegenüber heute einnimmt.

„Es ist nicht unmöglich,“ so heißt es darin in deutscher Uebersetzung, „daß die Völker, welche an der Spitze der Staaten stehen, eines Tages nach dem allgemeinen Wohl der Menschheit Verlangen tragen. Es kann selbst der Fall eintreten, daß sie endlich begreifen, daß die Interessen der Nationen sich nur zu allerletzt Schaden freuen, und daß der allgemeine Nutzen erfordert, daß Jeder etwas von seinem besonderen Vortheile abtrete. Dann wird England, in dem Glauben, daß es am meisten dazu zu verlieren habe, derjenige Staat sein, welcher sich am entschiedensten widersetzt. Ist es doch naturgemäß der Feind der allgemeinen Wohlfahrt, an dessen Demüthigung alle Nationen interessiert sind.“

Wenn diese prophetischen Worten gegenüber nicht sofort die Haltung ein, welche England auf dem Haager Friedenskonferenzen eingenommen hat, und die absolute Nichtachtung, mit der es sich über die dort gefassten Beschlüsse während des Krieges mit den Buren hinwegsetzte?

Rechtstudium und Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Dem Abgeordnetenhaus ist ein Gesetzentwurf über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst gegangen. Hiernach soll die Dauer des Rechtstudiums, welches der ersten juristischen Prüfung vorausgehen muß, sieben Halbjahre betragen (§ 1). Der Gegenstand der ersten juristischen Prüfung sollen die Disziplinen der Rechtsgeschichte, des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie bilden (§ 2).

Die Dauer des zwischen der ersten und der zweiten Prüfung liegenden Vorbereitungszeit soll 3½ Jahre betragen (§ 3).

In der Begründung heißt es: Gegenwärtig werden in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1869 und des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Gerichtsverfassungsgesetz nur ein dreijähriges Rechtsstudium, aber eine vierjährige Vorbereitungszeit im praktischen Dienst gefordert. Eine Umgestaltung der bisherigen Ordnung erscheint erwünscht, nachdem sowohl in Bezug auf den juristischen Unterricht als auch auf den Vorbereitungszeit in neuerer Zeit tiefgreifende Veränderungen sich vollzogen haben.

Der dem juristischen Unterricht sich darbietende Rechtsstoff ist im Vergleich zu der Zeit vor 30 Jahren auf allen Gebieten gewaltig anwachsend. Um nur ein Beispiel anzuführen: Das öffentliche Recht im engeren Sinne hat seit der Neuerrichtung des Deutschen Reiches eine kaum übersehbare Erweiterung des Lehrstoffes erfahren, dessen Aneignung für den Civil- und Strafrichter unerlässlich ist.

Ferner hat durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches auch der Plan des Rechtsstudiums sich grundlegend verändert. Die Annahme, daß ein dreijähriges Studium ausreichen werde, um neben dem bürgerlichen Rechte auch dem römischen und deutschen Recht die erforderliche intensive Bearbeitung zu sichern, hat sich als nicht zureichend erwiesen.

Eine Ausdehnung der Universitätszeit wird endlich durch die veränderte Studienmethode bedingt. Die Vertiefung des Unterrichts durch Vermehrung praktischer Übungen, verbunden mit schriftlichen Arbeiten, hat sich als ungenügend erweisen, heugt aber die ohnehin unzureichende Arbeitszeit, jedoch auch aus diesem Grunde für mehr Raum gefordert werden muß.

Wenn eingewendet wird, daß eine Ausdehnung der Universitätszeit ohne eine Kontrolle durch Zwischenprüfungen nur zu einer Vermehrung der thatsächlich gar nicht oder nicht ausreichend von den Studenten ausgenutzten Semester führen könnte, so ließe sich dieser Gefahr durch geeignete Mittel vorbeugen. Es wird behauptet, den Studierenden aufzugeben, auf Grund der Rammelbücher und der Zeugnisse über die Leistungen und der darin gefertigten Arbeiten am Schlusse des dritten Semesters ein Zwischenzeugniß über die bisherigen ordnungsmäßigen Erfolge ihres Studiums beizubringen; nach dessen Ertheilung muß das Studium noch mindestens vier Halbjahre fortgesetzt werden, ehe die Zulassung zur Prüfung erfolgen kann.

Da es nicht rathsam erscheint, infolge der Verlängerung des Rechtsstudiums die für die Gelammelausbildung der Juristen bisher angelegte Zeit entsprechend auszuweiten, muß die praktische Vorbereitungszeit um ein Semester gekürzt werden. Eine solche Verkürzung ist um so eher zulässig, als die Universität in Aussicht auf Stoff und Methode, letzteres durch vermehrte praktische Lehrgänge, einen Theil der Aufgaben des Vorbereitungslehres übernommen hat. Demgemäß wird durch den vorliegenden Entwurf die Ausbildungszeit in 3½ Jahre Universitätsstudium und 3½ Jahre praktischen Vorbereitungszeit getheilt.

Da von jeder Zweifel darüber bestanden haben, was im geltenden Rechte in Sachen der ersten juristischen Prüfung unter der Bezeichnung „Grundlagen der Staatswissenschaften“ zu verstehen ist, wird im Entwurf fast diesen das Wort „Nationalökonomie“ gesetzt. (Vgl. oben S. 2.)

Das Gesetz soll am 1. April 1902 in Kraft treten, jedoch auf Kandidaten, welche das Rechtsstudium vor dem 1. Oktober 1901 begonnen haben, unter der Voraussetzung eine Anwendung finden, daß sie spätestens bis zum 30. September 1904 ihre Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nachsuchen. Der Justizminister ist aber ermächtigt, den Vorbereitungszeit auch bei diesen Kandidaten auf 3½ Jahre zu beschränken, wenn sie ein Rechtsstudium von sieben Halbjahren zurückgelegt haben.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 22. Januar.

* Beim Kaiserpaar fand Dienstag Abend um 8 Uhr im Ritteraal des königlichen Schlosses eine Defilier-Cour für das diplomatische Corps, alle inländischen Damen und alle Herren vom Civilstand.

Wagen auf Wagen sollte heute, in den Schloßhöfen, auf dem Schloßplatz und im Vorhofen flaute sich die Wogenung zu einem ununterbrochenen Anmelde. Die buntdarbigen Gekrönten der Prinzen und Prinzessinnen, der Hofkammer, die Chören der Diplomaten und Minister wurden von reichlichen Schwenken eskortiert. In den traglichen Sälen und Gemächern, den Galerien und Kammern des Schlosses sammelten sich die Bedienten, ein glänzendes Durcheinander von Gekrönten und robes de cour. Die wallenden Schleier der Damen, die zartgezeichneten langen Schleppe der sedenen und fammetenen Gewänder gaben dem Bilde einen eigenen Reiz. Die Ehrenposten präsentierten, im feierlichen Zuge, unter Vorritt der Obersten Hof- und der Ober-Hof-Chambrieren nahen die Ministerien, gefolgt von sämtlichen anwesenden Prinzen und Prinzessinnen, den Umgebungen und Gefolgen, und nahmen vor dem Throne des Ritteraales Aufstellung, während die Prinzen und Prinzessinnen zur Seite traten und die Herren des Vorritts dem Throne gegenüber stehen bildeten. — Nach den Klängen einer sanften Musik begannen alsdann die Cour; die Damen gingen einzeln, die Herren paarweise vorüber. Die zum ersten Mal bei Hofe erschienenen Frauen, Fräulein und Herren wurden den Majestäten vorgestellt. Es schritten vorbei die Damen der Hofkammer und die Damen des diplo-

matifchen Corps, die Hofkammer mit dem Grafen Rantzau und Herrn von Söyheim an der Spitze, das diplomatische Corps und die von denselben eingeführten Fremden; die inländischen Damen, und zwar bürgerliche, verheiratete, neu zugehende verheiratete und unverheiratete, und vorgetragte unverheiratete, dann die fürstlichen Herren, die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, die Ritter des Schwarz- und Adler-Ordens, die Staatsminister, die Präsidien der Parlamente, die würdigen Geheimen Räte und Excellenzen, die Kammerherren, Geheime, Johanniter-Ritter, die Herren in ritterhöflicher Uniform und so fort.

* Zur Anreisefahrt des Prinzen Heinrich. Dem Besuche Bureau der „New-Yorker Staatszeitung“ ging eine Anstaltsbesuchung aus New-York zu, nach der auf Anweisung der „New-Yorker Staatszeitung“ die amerikanische Presse beschlossen, dem Prinzen Heinrich ein Bankett zu geben.

* Graf Bülow und der Dinarverein. Auf ein Veranlassungstelegramm der Ostgruppe Polen des „Deutschen Reichs“ hat sich Graf Bülow, wie das „Petersburger Tageblatt“ meldet, der Reichsminister Graf Bülow folgen lassen. Graf Bülow hat die Ostgruppe Polen des Dinarvereins dankte für ihre Zustimmung zur Dinarvereinspolitik der königlichen Staatsregierung und für das Gelübniß teurer deutscher Mitarbeit. Reichsminister Graf Bülow.

* Personalnachricht. Der Staatspräsident beim Reichsgericht Dr. Taenhardt ist Dienstag früh nach längerer Krankheit gestorben.

* Das neue Kriegsgericht in Gumbinnen im Nordprovinz Kreis besteht aus: Oberleutnant von Hohenborn 1. Grenadier-Regiment, Vorsteher, Oberkriegsgerichtsrath Scher, Leiter, Oberkriegsgerichtsrath Meier, Staatsanwalt, Major Dorn vom 43. Infanterie-Regiment, Major Strauß vom 3. Grenadier-Regiment, Oberkriegsgerichtsrath Noesler, Hauptmann Flecker vom 16. Feldartillerie-Regiment, Oberleutnant Zoop vom 3. Grenadier-Regiment als Beisitzer. Der Verhandlungstermin ist noch nicht bestimmt.

* Die Zolltariffkommission des Reichstages legte am Dienstag die Berathung des Paragraphen 5 betreffend die vom Zoll bereiten Gegenstände fort und nahm unverändert die Zinsen fest und acht an. Zu dem Wünsche Singers, den Mitgliedern der Kommission möchten die Protokolle des wirtschaftlichen Ausschusses zugänglich gemacht werden, erklärte Graf Bismarck, die Herausgabe der Protokolle sei unmöglich, da die Sachverständigen in wirtschaftlichen Ausschüsse sich ausdrücklich distanzieren ausgedrückt hätten. Er wolle jedoch versuchen, der Kommission Auszüge aus den Protokollen vorlegen zu lassen. Singer beantragt, da Auszüge ungenügend sein würden, die Protokolle selbst der Kommission gegeben zu lassen. Abgeordneter von Kardorf sagt zu, den Antrag am Mittwoch zu beraten. Zu Jiffer 9 Waarenumstellungen und Verpackungen, wird mit 16 gegen 10 Stimmen ein Antrag v. Wangenheim angenommen, monach von der Zollfreiheit Säcke und Stoffe zu Säcken auszuweichen sind, und wonach ferner der Inhalt gemacht werden soll, daß Säcke, die zur Ausfuhr inländischer Erzeugnisse eingeführt werden, vollständig sind, doch aber, wenn diese Säcke gefüllt wieder unter Nachweis der Identität ausgeführt werden, die Hälfte des Zolles zurückvergütet wird. Die Weiterberathung findet am Mittwoch statt.

* Die Budgetkommission des Reichstages lehnte in ihrer Dienstag-Sitzung den für das Militärkabinett geforderten dritten Abtheilungsbescheid und ferner die Forderung betreffend die Erhöhung einer militärtechnischen Hochschule sowie die Erhöhung der Gehaltsreihe des Kommandeurs der Kadettenkorps ab.

* Eine merkwürdige Rede des Handelsministers. Im Verein zur Beförderung des Gewerbesinstituts zu Berlin hielt Handelsminister Moeller am Montag eine Rede, in der er der „Nationalzeitung“ zufolge Folgendes aussprach:

Wir können nur zu Handelsverträgen kommen, wenn wir etwas zu geben haben. Wir können unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nur durch Wettbewerb in der freien Konkurrenz sichern und diesem dem Staat, von dem wir etwas verlangen, nicht mit leerer Hand kommen. Gegenwärtig ist der Kampf um den Zolltariff sehr schwer und sehr hart geworden, vielleicht wird er noch erbitterter und unter Vermehrung der thatsächlichen Verhältnisse gekämpft werden; wir müssen aber zu einer Verständigung kommen, die uns für Jahre Sicherheit gibt. Die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Lage ist sehr bedrückend. Die jetzige geschäftliche Krise weicht erheblich von der bisherigen ab. Nieher schilderte die Ursachen und den Verlauf der Krisen 1857, 1873 und 1891 und fuhr dann fort: die Verhältnisse der Krise werden vielfach falsch beurtheilt; es besteht eine Fehlvorstellung gegen die Natur, die zu ihrer Entstehung und Fortdauer führte und die künftigen Schäden zufügt. Wenn die Mehrheit solchen gefälligen Erörterungen weiter folgt, werden wir keine Veränderung in der wirtschaftlichen Lage herbeiführen können. Wenn die Periode des Aufschwungs lange angehalten hat, so haben wir dies einer neuen Welle zu unterliegen müssen, nämlich daß an Stelle des ungenügenden geschäftlichen Gebührens das Geringere gefordert wird. Die Schuld haben dafür trotz mancher Mißgriffe gefordert. Ich habe das zu trauern, daß die Krise rascher zu einem guten Ende verlaufen wird, als viele glauben, eine Krise, die vorwiegend in großem Vertrauensbruch, ja großen Verrätherien ihre Ursache hatte. Es wird uns zwar bei der in den letzten Jahren entstandenen großen Produktionsfähigkeit sein großer Lohn aus der Arbeit ermahnen, aber wir werden Arbeit schaffen, die Handel und Gewerbe in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zu leidlich gebühlicher Entwicklung bringen wird.

So giebt die „Nat. Ztg.“ den Inhalt der Moellerschen Rede wieder. Man wird aber trotzdem abzuwarten haben, ob

